

5. Von der Haut sind alle Phosphorteilchen, wenn möglich unter Wasser, zu entfernen. Alle Phosphorteilchen sollen, auch wenn sie nicht brennen, möglichst vollständig durch Abschaben mit einem angefeuchteten Holzspan, mit einem Messerrücken od. dgl. von der Kleidung und der Haut beseitigt werden, da sie sich auch nachträglich noch von selbst entzünden und Verbrennungen hervorrufen können.

6. Es empfiehlt sich, die mit Phosphormischungen in Berührung gekommenen Haare abzuschneiden.

Alle entfernten phosphorhaltigen Kleidungsstücke, Holzspäne, Lämpchen usw. sind unter Wasser zu halten oder zu vergraben, da sie sich beim Trocknen erneut entzünden und Brände verursachen können.

Für die weitere Behandlung der durch reinen Phosphor entstandenen Verbrennungen gelten folgende Regeln:

7. Kleine Verbrennungen werden durch Abspülen, sofern der Ort der Verbrennung und die äußeren Umstände es irgendwie zulassen, im Teilbad, ausgedehntere Phosphorverbrennungen, wenn nötig, im warmen Bad behandelt. Zur Abstumpfung der entstehenden Phosphorsäure ist dem Wasser für Spülungen oder Teilbäder zuzusetzen:

3 bis 5 v. H. Natrium hydrogencarbonat, das sind IV₂ bis 2 gehäufte Eßlöffel doppelkohlensaures Natron auf 1 Liter,

oder

2 v. H. Soda, das ist 1 gehäufter Eßlöffel kristallisierte Soda auf 1 Liter.

8. Stehen ausreichende Mengen von Wasser oder von den genannten Zusätzen nicht zur Verfügung oder sind Teilbäder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind mit den genannten Lösungen tiefend naß getränkte Tücher auf die Verbrennungsstellen aufzulegen; an Stelle der wäßrigen Lösungen kann auch eine hochprozentige wäßrige Aufschwemmung von Natrium hydrogencarbonat vorrätig gehalten und angewendet oder Soda sowie Natrium hydrogencarbonat ungelöst auf die Verbrennungsstelle aufgelegt werden.

9. Nach dem Spülen oder Baden ist die Phosphorbrandwunde möglichst wenig zu berühren und bis zur Ankunft des Arztes mit in Lösungen von Natrium hydrogencarbonat oder Soda getränkten reinen Leinentüchern oder Verbandmull oder diesen Mitteln selbst bedeckt zu halten. Feste Verbände, insbesondere solche mit Brandbinden, sind zu unterlassen.

10. Sind Phosphorteilchen in die Augen gelangt, so darf eine Entfernung auf anderem Wege als durch Spülen nur durch den Arzt erfolgen. Bis zu dessen Ankunft ist die Spülung der Augen mit reichlich Wasser oder 3prozentiger Natriumhydrogencarbonat-Lösung die wichtigste und sofort einzuleitende Maßnahme. Nach der Spülung ist alkalische Augensalbe anzuwenden.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 208. — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen —

Vom 10. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

In Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Räume, in denen Blei oder Bleiverbindungen be- oder verarbeitet werden, mindestens drei Meter hoch sein und Fenster haben, die sich öffnen lassen und ausreichende Lüfterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formieren (Laden) der Platten müssen mindestens vier Meter hoch und mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 2

(1) Besteht die Gefahr, daß bei der Arbeit Blei oder Bleiverbindungen verstäubt oder verstreut werden, so muß der Fußboden solcher Räume (z. B. Massemischerei und Schmiererei) ständig feucht gehalten werden. Solche Arbeitsräume sind täglich nach Arbeitsschluß feucht zu reinigen. Der Fußboden muß wasserdicht sein.

(2) Die Wände und Decken in diesen Räumen müssen, soweit sie nicht mit glattem, abwaschbarem Material oder mit einem Ölstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk an gestrichen werden.

(3) Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

Die Schmelzkessel für Blei sind mit Abzugshauben zu versehen. Die Abzugsrohre sind entweder ins Freie zu führen oder an einen Schornstein anzuschließen.

Entstaubungsanlagen

§ 4

Sämtliche Maschinen und Vorrichtungen zur Verarbeitung von Blei (Bandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen od. dgl.) müssen an eine Staubabsauganlage angeschlossen sein.

Dabei sind die Absaugestutzen an Maschinen, die nicht in Betrieb sind, zu schließen, um die Absaugewirkung zu erhöhen.

§ 5

Vor Benutzung einer Maschine ist der zugehörige Absaugestutzen zu öffnen und zu prüfen, ob die Absauganlage in Ordnung ist und richtig arbeitet.

Trennerei

§ 6

Wegen der erhöhten Unfallgefahr sind zum Trennen der Platten und Kürzen der Fahnen durch Kreissägen nur solche Arbeitskräfte heranzuziehen, die sich bereits als hierfür geeignet und als zuverlässig erwiesen haben. Bei diesen Arbeiten sind die entsprechenden Anschlaglehren zu verwenden.